



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.

-Klägerin-

prozessbevollmächtigt:

-zu 1, 2, 3-

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertr.d.d. Regierungspräsidium Karlsruhe,
Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge
- ausländerrechtlicher Teil -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az:

-Beklagter-

wegen

Anschlussunterbringung

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
27. März 2003 durch ...

für R e c h t erkannt:

Ziff. 4 und 6 der Verfügung des Beklagten vom 28.08.2002 werden aufgehoben.
Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND

Die Kläger, die 1959 geborene Klägerin Ziff. 1 und ihre 1989 bzw. 1988 geborenen Kinder, die Kläger Ziff. 2 und 3, sind Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina. Sie reisten erstmals am 12.03.1995 in das Bundesgebiet ein und beantragten am 14.08.1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.09.1997 wurden die Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhobene Klage wurde mit Urteil vom 16.07.1998 abgewiesen.

Am 12.01.2000 verließen die Kläger freiwillig das Bundesgebiet und kehrten nach Bosnien-Herzegowina zurück. Nach ihrer Wiedereinreise im September 2000 stellten sie am 14.09.2000 Asylfolgeanträge. Mit Bescheid vom 23.10.2000 wurden die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Auch eine Abänderung des Bescheides vom 17.09.1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG wurde abgelehnt. Hiergegen wurde beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben (Az. A 4 K 12590/00). Die mündliche Verhandlung fand am 06.11.2002 statt. Der Urteilstenor wurde niedergelegt. Danach wird das Bundesamt zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses bezüglich der Klägerinnen Ziff. 1 und Ziff. 3 verpflichtet.

Mit Verfügung vom 28.08.2000 verlängerte das Regierungspräsidium Karlsruhe die den Klägern erteilten Duldungen (Ziff. 1 der Verfügung), untersagte die selbstständige Erwerbstätigkeit und vergleichbare unselbstständige Erwerbstätigkeit (Ziff. 2 der Verfügung), beschränkte den Aufenthalt gem. § 56 Abs.3 AuslG räumlich auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg (Ziff. 3 der Verfügung) und verpflichtete die Kläger, ab dem 01.10.2002 in der Gemeinde 79793 Wutöschingen im Landkreis Waldshut Wohnung zu nehmen (Ziff. 4 der Verfügung). Die sofortige Vollziehung der in Ziff. 4 getroffenen Entscheidung wurde angeordnet (Ziff. 5 der Verfügung), für den Fall, dass der Verpflichtung nach Ziff. 4 nicht nachgekommen werde, drohte der Beklagte die Anwendung unmittelbaren Zwangs an (Ziff. 6 der Verfügung).

Mit ihrer am 26.09.2002 erhobenen Klage beantragen die Kläger,

Ziff. 4 und Ziff. 6 der Verfügung vom 28.08.2002 aufzuheben.

Zur Begründung wird vorgetragen, bis auf eine Unterbrechung vom 12.01.2000 bis zum 14.09.2000 hätten sich die Kläger ununterbrochen seit dem 12.03.1995 im Bundesgebiet aufgehalten. Aus den vorgelegten Attesten ergebe sich, dass die Klägerin Ziff. 1 auf Grund traumatischer Erlebnisse während des Krieges dringender ärztlicher, psychotherapeutischer und sozial-psychiatrischer Behandlung bedürfe. Der sozial-psychiatrische Dienst des Landkreises Rastatt habe sich den Klägern angenommen. Der durch einen Wohnsitzwechsel bedingte Abbruch der stabilisierenden positiven Kontakte, die die Kläger zum sozial-psychiatrischen Dienst, zu den Ärzten und dem Flüchtlingszentrum in Karlsruhe aufgebaut hätten, hätte sicher zur Folge, dass die Klägerin Ziff. 1 dekompenriere und es könne insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass die Selbstgefährdung durch Suizid wieder auflebe. Es sei fragwürdig, ob die Kläger Ziff. 2 und 3, die sich im sozialen Umfeld ihrer Klassen geborgen fühlten, imstande und bereit wären, sich einem erneuten Integrationsprozess vorbehaltlos und offen zu stellen. Die schulische Kontinuität sei für die beiden Kinder wichtig.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt zur Begründung unter Bezugnahme auf ihre Antragserwiderung im Eilverfahren 6 K 3690/02 aus, das in den ärztlichen Attesten beschriebene Krankheitsbild sei bei Flüchtlingen aus Kriegsgebieten häufig anzutreffen. Es könne grundsätzlich in allen Fachkliniken und von allen Fachärzten therapiert werden. Gründe, die eine Behandlung aus medizinischer Sicht in einer bestimmten Klinik oder von einem bestimmten Facharzt erforderliche machten, seien nicht vorgetragen. Die Darlegung des Behandlungszentrums, dass zu bestimmten Ärzten ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut worden sei, könne zwar nachvollzogen werden, für sich genommen sei dies aber nicht so stichhaltig, dass hiervon zwingend eine medizinisch fassbare Relevanz abgeleitet werden könnte. Insoweit sei die Verpflichtung, in Wutöschingen Wohnsitz zu nehmen, wegen der in Baden-Württemberg sichergestellten flächendeckenden fachärztlichen Versorgung mit Psychologen, auch wenn diese nicht auf das Fachgebiet Psychotraumatologie spezialisiert

seien, vertretbar und von der Klägerin Ziff. 1 hinzunehmen. Auch im Raum Freiburg bzw. Villingen-Schwenningen sowie Waldshut-Tingen dürfte es im Übrigen einen sozial-psychiatrischen Dienst geben, der in der Lage sei, die Behandlung zu übernehmen. So erfolge z.B. in Villingen-Schwenningen die psychiatrische Betreuung von Flüchtlingen durch Refugio. Das öffentliche Interesse an einer geordneten Unterbringung der abgelehnten Asylbewerber im Anschluss an das Asylverfahren bestehe insbesondere im Hinblick auf eine gleichmäßige Verteilung der mit der Unterbringung einhergehenden finanziellen Lasten auf die einzelnen Stadt- und Landkreise.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die vorgelegten Akten sowie auf die Gerichtsakten in den Verfahren 6K 357/02 und 6K 3690/02 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die -zulässige- Klage ist begründet. Die Ziffern 4 und 6 der Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28.08.2002 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs.1 VwGO).

Rechtsgrundlage der angefochtenen Wohnsitzauflage ist §56 Abs.3 S. 2 AuslG. Diese Vorschrift räumt der zuständigen Behörde, hier dem Regierungspräsidium Karlsruhe (§ 63 Abs.1 AuslG, 11 Abs.3 Nr. 3, 12, 2 Abs.2 Nr. 2 FlüAG), Ermessen ein, Duldungen nach § 56 AuslG mit entsprechenden Auflagen zu versehen, die über die Auflage, das Landesgebiet nicht zu verlassen, hinausgehen. Diese Ermessensausübung ist auch nicht im Hinblick auf die Aufnahmepflicht, die das Land Baden-Württemberg in bezug auf die ihm zugewiesenen Personen hat, und die sich insbesondere aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ergibt, entbehrlich. Denn die Anwendung einer landesrechtlichen Vorschrift, hier namentlich die Normen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, kann auf Grund Art. 31 GG nicht dazu führen, dass die nach der bundesrechtlichen Vorschrift des § 56 Abs.2 AuslG eingeräumte Ermessensausübung entbehrlich wird (VG Karlsruhe, Beschluss vom 27.08.1999, Az. 4 K 1356/99).

Das in § 56 Abs.3 S. 2 AuslG eingeräumte Ermessen wird jedoch nicht schrankenlos gewährt. Die Auflage muss aufenthaltsrechtlich erheblichen Zwecken dienen und ihre Rechtfertigung im Sinn und Zweck des Ausländergesetzes sowie im Grundsatz der Verhältnis-

mäßigkeit finden (BVerwGE 64, 285). Der Verfügung vom 28.08.2002 kann entnommen werden, dass der Beklagte Ermessen ausgeübt und die öffentlichen Belange gegenüber den Belangen der Kläger abgewogen hat. Ermessensfehlerhaft ist die Verfügung aber insoweit, als der Beklagte nicht eine Unterbringung der Kläger in Betracht gezogen hat, die es der Klägerin Ziff. 1 ermöglichen würde, die von ihr in Karlsruhe begonnene Therapie fortzusetzen.

Im Einzelnen: Es besteht ein anerkanntes öffentliches Interesse daran, die Lasten, die durch die Unterbringung von Personen in den entsprechenden Landkreisen bestehen, auszugleichen und gerecht auf die Landkreise des Landgebietes zu verteilen. Unter anderem dient diesem Zweck das Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes Baden-Württemberg. Die vorläufige Unterbringung erfolgte bei den Klägern nach ihrer Wiedereinreise im September 2000 nach der Stellung des Asylfolgeantrages durch Zuweisung in die Gemeinschaftsunterkunft in Gernsbach. Um im Rahmen der Anschlussunterbringung einen angemessenen Lastenausgleich zu erreichen, bestimmen die §§ 12 S. 3 i.V. mit 4 Abs.2 S. 2 FlüAG, dass die Zuteilung über einen Schlüssel, der sich an dem Bevölkerungsanteil der jeweiligen Stadt- und Landkreise orientiert, erfolgt. Der Landkreis Rastatt hatte nach Auskunft der Beklagten-Vertreter in der mündlichen Verhandlung im September 2002 drei Personen mehr untergebracht, als es der Verteilungsschlüssel für diesen Landkreis vorsah, während der Landkreis Waldshut, in dem die Gemeinde Wutöschingen liegt, weitere 61 Personen aufzunehmen hatte. Um eine gleichmäßige Verteilung der aufzunehmenden Personen zu erreichen und so einen Kostenausgleich zwischen den Landkreisen herbeiführen zu können, bestand somit durchaus ein öffentliches Interesse daran, die Kläger außerhalb des Landkreises Rastatt unterzubringen.

Diesem öffentlichen Belang steht aber das Interesse der Kläger an einem Verbleiben in ihrer bisherigen Unterkunft entgegen. Zwar hat das Regierungspräsidium Karlsruhe in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten Gesichtspunkte, insbesondere den Krankheitszustand der Klägerin Ziff. 1, berücksichtigt. Im Ergebnis ist die Zuweisung in den Landkreis Waldshut aber unverhältnismäßig. Die Zuweisung war nämlich unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Klägerin Ziff. 1 nicht erforderlich, um den angestrebten Zweck der gleichmäßigen Kosten- und Personenverteilung zu erreichen.

Eine Maßnahme der Verwaltung ist dann erforderlich, wenn kein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes zur Verfügung steht. Eine solche „Erforderlichkeit“ ist

jedoch nicht gegeben. Der Landkreis Karlsruhe hatte im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung -im Verhältnis zum Landkreis Waldshut gesehen- die gleiche Fehlquote an aufzunehmenden Personen. Es wäre somit auch möglich gewesen, die Kläger in diesen Landkreis zuzuweisen, um so das gesetzgeberische Ziel des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, die gleichmäßige Verteilung der Personen und Kosten, zu erreichen.

Für die Klägerin Ziff. 1 hätte die Zuteilung nach Karlsruhe in jedem Fall das mildere Mittel dargestellt. Denn sie ist auf Grund einer posttraumatischen Belastungsstörung in Karlsruhe in psycho-therapeutischer Behandlung. Würde die Klägerin Ziff. 1 aber verpflichtet, ihren Wohnsitz in Wutöschingen zu nehmen, wäre es ihr nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich, die Behandlung in Karlsruhe weiterzuführen. Nach Einschätzung der Kammer würde nach aller Voraussicht der Umzug nach Wutöschingen zu einem Abbruch der Behandlung in Karlsruhe führen. Da der Beklagte das von ihm angestrebte Ziel der gleichmäßigen Verteilung der Personen und Kosten aber auch durch eine Zuweisung der Klägerin Ziff. 1 in den Landkreis Karlsruhe hätte erreichen können, führt die Nichtberücksichtigung dieser Möglichkeit zur Fehlerhaftigkeit der getroffenen Verfügung.

Ziff. 4 der Verfügung vom 28.08.2000 war daher aufzuheben. Da es infolgedessen an einem rechtmäßigen Grundverwaltungsakt fehlt, war auch die Androhung des unmittelbaren Zwanges in Ziff. 6 der Verfügung aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

B E S C H L U S S:

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG i.V. mit § 5 ZPO auf € 6.000,-- festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 25 Abs. 3 GKG verwiesen.